

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der mech-tron GmbH & Co. KG
zur Verwendung gegenüber Unternehmern
Stand: September
2017**

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne der § 310 Abs. 1 BGB.
2. Sämtliche Lieferungen der mech-tron GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen; diese sind Bestandteil aller unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge über Warenlieferungen und sonstige Leistungen, auch in laufender Geschäftsverbindung sowie im Streckengeschäft und im Vermittlungsgeschäft mit Zentralregulierung. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Die Annahme von Lieferung oder Leistung der mech-tron GmbH & Co. KG gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 Angebote, Preise, Rücktritt vom Vertrag

1. Angebote der mech-tron GmbH & Co. KG sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Käufers bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung.
2. In der Auftragsbestätigung bestätigt die mech-tron GmbH & Co. KG entweder den in ihrem Angebot oder den im Angebot des Käufers angegebenen Preis und Leistungsumfang oder sie sendet dem Käufer ein neues Angebot, das an die jeweils aktuelle Situation angepasst ist und für das dann wiederum Ziff. 1 gilt.
3. Die vereinbarten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Auftrag zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben. Umsatzsteuer wird zusätzlich in gesetzlicher Höhe berechnet. Unsere Preise schließen Verpackung, Transportkosten und etwaige auf Wunsch des Käufers vorzunehmende Transportversicherungen nicht ein.
4. Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Käufer veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn kein Vertrag über die Lieferung der Ware zustande kommt.
5. Wir behalten uns vor, unsere Lieferungen und Leistungen mit gesetzlich vorgeschriebenen oder branchenüblichen Verbesserungen und/ oder dem Käufer zumutbaren Abweichungen im Vergleich zur Auftragsbestätigung zu erbringen. Führen diese Änderungen zu einer Erhöhung des von uns bestätigten Preises, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Nachträgliche Änderungen der Bestellung auf Veranlassung des Käufers werden berechnet. Von uns bestätigte Bestellungen können ohne unsere Zustimmung nicht vom Käufer storniert werden.
7. Die mech-tron GmbH & Co. KG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt und der Käufer trotz Aufforderung, unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist. Solche Umstände im vorgenannten Sinn sind insbesondere Wechsel- und Scheckproteste, Nichtdiskontierfähigkeit von Wechseln, Pfändungsmaßnahmen sowie Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang

1. Es gelten die jeweils vereinbarten Lieferzeiten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist.
2. Bei Vereinbarung von Rahmen-Lieferverträgen soll die Abnahme in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist erfolgen. Für die Folgen ungenügenden und verspäteten Abrufes hat der Käufer aufzukommen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist Lieferung "ab Verladestelle" vereinbart. Erfüllungsort ist stets die Verladestelle, unabhängig von der Übernahme des Versandes durch uns. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware an der Verladestelle bereit gestellt wird, oder der Käufer sich in Annahmeverzug befindet.

4. Maßgeblich für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der Zeitpunkt des Bereitstellens der Ware an der Verladestelle zur Abholung bzw. zum Versand.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von der mech-tron GmbH & Co. KG nicht zu vertretender, unvorhersehbarer Ereignisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung – berechtigen sie, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
Wir werden den Käufer so schnell wie möglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung und deren voraussichtliche Dauer informieren.
Wenn die Verzögerung länger als drei Kalendermonate andauert, ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit darüber hinaus im Falle unseres Verschuldens Schadensersatzansprüche bestehen, gilt § 6.
6. Die mech-tron GmbH & Co. KG ist auch ohne Einverständnis des Käufers zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. Wird nach zulässig erfolgter Teillieferung die Lieferung des Restes aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, bleibt es bei der Teillieferung; im Übrigen gilt Ziffer 5. entsprechend.
7. Der Versand geschieht in den Fällen, in denen besondere Weisungen nicht erteilt wurden, nach dem Ermessen der mech-tron GmbH & Co. KG und ohne ihre Verantwortlichkeit für billigste und schnellste Verfrachtung. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht oder ist die Versendung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist die mech-tron GmbH & Co. KG berechtigt, die Ware für den Käufer und auf dessen Kosten und Gefahr nach eigenem Ermessen zu lagern.
8. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die mech-tron GmbH & Co. KG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
9. Rücksendung gelieferter Ware wird ohne unsere vorherige Genehmigung nicht angenommen. Bei vereinbarter, durch die mech-tron GmbH & Co. KG nicht zu vertretender Rücknahme von Waren erfolgt Gutschrift zum berechneten Verkaufspreis abzüglich einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Umschlag- und Transportkosten in Höhe von 10 % des Verkaufspreises; die Aufwandsentschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Aufwand nachweisen oder der Käufer einen geringeren Aufwand nachweist.
10. Transport- und alle sonstigen Einwegverpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nur im Falle der vereinbarten Montage zurück; im Übrigen ist der Käufer verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Paletten können auch im Falle bloßer Anlieferung der Ware von uns zurückgefordert werden.

§ 4 Zahlungen

1. Rechnungen sind vorbehaltlich Ziffer 2. sofort nach Empfang ohne Abzug zu zahlen. Bei Teillieferungen können wir entsprechende Teilzahlungen verlangen.
2. Ein Zahlungsziel wird generell nicht eingeräumt, hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
3. Skonto wird nur auf den in unseren Rechnungen ausgewiesenen skontierfähigen Betrag (Nettorechnungsbetrag minus Fracht) gewährt. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen.
4. Zahlungen durch Überweisungen sind nur dann fristwährend, wenn sie innerhalb der Frist vorbehaltlos auf dem Konto der mech-tron GmbH & Co. KG eingehen.
5. Reichen die vom Käufer geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird – auch im Fall einer anderslautenden Bestimmung durch den Käufer – die jeweils älteste Schuld getilgt. Sind Zinsen und/ oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt nach Maßgabe von Satz 1 auf die Hauptleistung angerechnet.
6. Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen wird die mech-tron GmbH & Co. KG dem Käufer in Rechnung stellen.
7. Schecks gelten nicht als Barzahlung; zu ihrer Annahme besteht keine Verpflichtung.
8. Die mech-tron GmbH & Co. KG ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsschwierigkeiten des

Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

9. Bei vom Käufer zu vertretender Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers sowie bei berechtigter Erhebung einer Zahlungsklage durch die mech-tron GmbH & Co. KG sind alle Rechnungen zur Zahlung fällig. In diesen Fällen ist sie berechtigt, bezüglich der bestehenden Forderungen etwaige vereinbarte Boni-Ansprüche zu streichen. Neuberechnung erfolgt im Wege der Nachbelastung.
10. Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als die geltend gemachten Gegenansprüche von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die in Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Kennzeichnungen etc. beschriebene Beschaffenheit, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
2. Die mech-tron GmbH & Co. KG leistet für Mängel der Ware nach ihrer Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung.
3. Offensichtliche Mängel können nur sofort nach Empfang bzw. Übergabe der Ware geltend gemacht werden und sind schriftlich bestätigen zu lassen. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Untersuchungs- und/ oder der vorgenannten Rügepflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Im Falle unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verarbeitung durch den Käufer ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von uns zu vertreten sind. Auch im Übrigen trifft den Käufer die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, den Rücktritt jedoch nur dann, wenn eine erbrachte Teilleistung für den Käufer ohne Interesse ist bzw. der die Gewährleistung auslösende Mangel erheblich ist. Für eventuelle Schadenersatzansprüche gilt § 6.
5. Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang.
6. Die mech-tron GmbH & Co. KG gewährt dem Käufer keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache. Etwaige Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt und sind direkt gegenüber diesen geltend zu machen.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung unsererseits im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers vorliegt; sofern durch die mech-tron GmbH & Co. KG eine vertragswesentliche Pflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt worden ist, ohne dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist ihre Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
2. Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang, und zwar gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund die Ansprüche gestützt sein mögen, es sei denn, dass eine längere Verjährungsfrist gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten dann nicht, wenn uns Arglist oder entgegen § 5 Ziff. 6 die Abgabe einer Garantie entgegengehalten werden kann. Ebenso bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Haftung der mech-tron GmbH & Co. KG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt das auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der zukünftigen Forderungen, die wir gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindung besitzen oder erwerben, einschließlich der Zinsen und Kosten jeder Art, das Eigentum der mech-tron GmbH & Co. KG.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die mech-tron GmbH & Co. KG, ohne dass sie hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der mech-tron GmbH & Co. KG. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der mech-tron GmbH & Co. KG gehörender Ware erwirbt die mech-tron GmbH & Co. KG Miteigentum an

der neuen Ware nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der mech-tron GmbH & Co. KG gehörender Ware gemäß § 947 BGB verbunden, so wird sie Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die mech-tron GmbH & Co. KG das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung. Der Käufer hat in diesen Fällen, die in unserem Eigentum oder in unserem Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren und ggf. gegen Schaden auf eigene Kosten zu versichern. Diese verarbeitete Ware dient zur Sicherung der mech-tron GmbH & Co. KG nur in Höhe des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht der mech-tron GmbH & Co. KG gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen (Kaufpreisforderungen, Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird, mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Käufer verbleibenden Rest ab; die mech-tron GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; die mech-tron GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest ab; die mech-tron GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist deren realisierbarer Wert zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10%.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter jederzeitiger Wahrung unserer Rechte und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass er dem Erwerber einen diesen Bestimmungen entsprechenden Eigentumsvorbehalt auferlegt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und über die gemäß Ziff. 3. abzutretenden Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Sollte der Käufer über diese Forderungen bereits zu Gunsten Dritter durch frühere Vorausabtretung ganz oder teilweise verfügt haben, so gilt für diesen Fall eine Ermächtigung zur Weiterveräußerung ausdrücklich als ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, zur Vermeidung des gutgläubigen Erwerbs eines Pfandrechtes an der Vorbehaltsware durch Dritte erforderlichenfalls auf unser Eigentum hinzuweisen, z.B. bei Lagerung der Vorbehaltsware bei Dritten.
5. Der Käufer ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt.

Die Einziehungsbefugnis der mech-tron GmbH & Co. KG bleibt von dieser Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Die mech-tron GmbH & Co. KG wird aber die Forderung selbst nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Einziehungsermächtigung endet mit dem Tage, an welchem der Käufer mit einer Zahlung in Verzug gerät. Auf Verlangen der mech-tron GmbH & Co. KG hat der Käufer der mech-tron GmbH & Co. KG die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretungen anzuzeigen. Die mech-tron GmbH & Co. KG ist auch befugt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung oder Beeinträchtigung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte hat der Käufer die mech-tron GmbH & Co. KG unverzüglich unter Beifügung der Pfändungsprotokolle oder entsprechender Unterlagen zu benachrichtigen und seinerseits alles zu tun, die Rechte der mech-tron GmbH & Co. KG zu wahren, insbesondere die beitreibenden Gläubiger von unseren Rechten an Waren oder Forderungen zu verständigen.

6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der mech-tron GmbH & Co. KG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die mech-tron GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben oder zurück zu übertragen, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hat.

7. Die mech-tron GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere wenn der Käufer in Zahlungsrückstand gerät, oder bei Gefahr der Zahlungseinstellung sowie auch ohne Vertragsverletzung des Käufers bei Gefahr für die Vorbehaltsware – ohne richterliche Entscheidung – im Betrieb des Käufers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Eigentums der mech-tron GmbH & Co. KG selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten vorzunehmen, insbesondere die unter Vorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. In gleichem Umfang ist der Käufer zur Duldung und Herausgabe an die mech-tron GmbH & Co. KG verpflichtet. In den vorgenannten Fällen der Rücknahme der Vorbehaltsware hat der Käufer der mech-tron GmbH & Co. KG den Aufwand zu ersetzen. Die mech-tron GmbH & Co. KG ist berechtigt, den ihr entstandenen Aufwand mit einem Pauschalbetrag von 10 % unseres Verkaufspreises unserer betroffenen Ware anzusetzen. Wird von Seite der mech-tron GmbH & Co. KG von dem Recht auf Rücknahme der Ware Gebrauch gemacht, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Verträge vor, wenn die mech-tron GmbH & Co. KG dies dem Käufer schriftlich erklärt. Im Falle des Rücktritts vom Verträge ist die mech-tron GmbH & Co. KG berechtigt, für ihre Ausfälle durch Wertminderung der gelieferten Ware einen weiteren Pauschalbetrag von 10 % des Verkaufspreises zu verlangen. Die vorstehenden Beträge sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die mech-tron GmbH & Co. KG einen höheren Aufwand bzw. eine höhere Wertminderung nachweist oder der Käufer einen geringeren Aufwand bzw. eine geringere Wertminderung nachweist.

§ 8 Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf gegenüber Unternehmern

1. Gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Verbrauchsgüterkauf bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Käufer ist verpflichtet, der mech-tron GmbH & Co. KG unverzüglich über seine Inanspruchnahme aus Verbrauchsgüterkauf zu informieren.
2. Der Ersatz entstandener Aufwendungen kann nur verlangt werden, wenn für die Entstehung der Aufwendungen Nachweis erbracht wird.
3. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet § 6 entsprechend Anwendung.

§ 9 Datenspeicherung

Zum Zwecke der Datenverarbeitung werden personenbezogene Daten der Käufer gespeichert. Dies geschieht ausschließlich für eigene Zwecke und lediglich insofern, als das Bundesdatenschutzgesetz nicht entgegensteht.

§ 10 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, salvatorische Klausel

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten der Geschäftssitz der mech-tron GmbH & Co. KG.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für den Geschäftssitz der mech-tron GmbH & Co. KG zuständige Gericht oder nach Wahl der mech-tron GmbH & Co. KG das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht.
3. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
4. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht.
5. Alleinverbindliche Vertragssprache ist Deutsch.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Streitbeteiligung

Die mech-tron GmbH & Co. KG ist nicht bereit, an Streitbeteiligungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.